

Dr. Hans Bernhöft, *Das Prämonstratenser-Domstift Ratzeburg im Mittelalter. Verfassung, Ständisches, Bildung.* Lauenburgischer Heimatverlag Ratzeburg, 1932, 75 Seiten.

Diese Schrift bildet für die Ordensliteratur eine so wertvolle Bereicherung, dass der Orden dem Verfasser wirklich zu Dank verpflichtet ist. Niemand vor ihm hat mit solcher Genauigkeit das innere Leben und die Verfassung eines regulierten Domkapitels, dieser in Ordens- und Kirchengeschichte so einzig dastehenden Erscheinung, zu schildern gewusst. Es ist schwer, aus der Fülle des auf 75 Seiten zusammengedrängten, ungemein interessanten Materials das Wichtigste zu einer kurzen Besprechung herauszugreifen.

Als Quellen gibt der Verfasser folgende Archive an: Hauptarchiv Neustrelitz, Staatsarchiv Kiel, Ratsarchiv Wismar. — Ratzeburg war nach dem Magdeburger Marienstift das bedeutendste Kloster der sächsischen Ziskarie. Gradmesser hierfür ist die Höhe des 1295 festgesetzten Ordensbeitrages: Magdeburg entrichtete 90, Ratzeburg 66, Havelberg, Leitzkau, Jerichow, Gramzow je 36 Schillinge jährlich.

Die Zahl der Domherrn betrug 1162: 13, 1231: 22, 1261: 15, 1300-30: 24-25, 1372: 14, 1504: 14. 1301 wurde vom Kapitel der *numerus clausus* beschlossen, es sollte fortan aus dem Propst, 16 Priestern, 4 Diakonen und 4 Subdiakonen bestehen, was aber nur einige Jahrzehnte lang beobachtet wurde. Die Aufnahme aus dem Noviziat ins Kapitel erfolgte durch feierlichen Beschluss des letzteren, in der letzten Zeit musste der Neuaufzunehmende einen Eid leisten ¹⁾. Schon im 14. Jahrh. wurde eine Aufnahmegebühr von zunächst vermutlich 50, später 100 Mark erhoben. Die Domherrn stammten teils aus dem Adel, teils aus städtischen Patrizierfamilien. Im Lauf des 14. Jahrh. gewann das bürgerliche Element immer mehr die Oberhand und besetzte auch den Bischofsstuhl. Bis Ende des 14. Jahrh. studierten fast alle Ratzeburger Domherrn an der dortigen Stiftsschule, in der Folgezeit jedoch meist an Universitäten, und zwar in Prag, Erfurt, Greifswald, Perugia, Bologna und vor allem Rostock. Dass dies aus praktischen Gründen geschah, nämlich um durch umfassende Rechtskenntnisse den mannigfaltigen

1) Seltsamerweise erwähnt der Verfasser nichts von der Ordensprofess, die doch ohne Zweifel auch in Ratzeburg stattfand. Es wäre interessant zu erforschen, inwieweit und wie lange die Profess — die wegen dem Privateigentum doch schon halb illusorisch war — noch beibehalten wurde, und ob der « Eid » von dem hier die Rede ist, damit identisch ist.

Aufgaben des Kapitels und dessen oft schwierigen Auseinandersetzungen mit kirchlichen und weltlichen Mächten gewachsen zu sein, — ist schon aus dem Umstand zu ersehen, dass die wenigsten Domherrn Theologie belegten. 30 studierende Domherrn sind uns dem Namen nach bekannt, aber nur 10 davon erwarben akademische Grade. Der Bildungsgrad der Domherrn gegen Ausgang des Mittelalters war demnach bedeutend ²⁾. Die völlige Untauglichkeit der Kapitularre für kirchliche und weltliche Geschäfte, die der Herzog von Sachsen-Lauenburg 1504 als einen Grund für die Verweltlichung des Domstifts beim Papst geltend machte, war ein leerer Vorwand.

Die persönliche Armut hatte nach der Abschaffung der mensa communis (Anfang des 14. Jahrh.) völlig aufgehört. Jeder Domherr hatte fortan Pfründe, Privatvermögen und eigenen Haushalt. Ausserdem bezogen sie beträchtliche Präsenzgelder und waren im Genuss von Messpfründen und Benefizien. Mit dem Amt des Priors des Thesaurars, und des Cantors waren ipso facto solche Benefizien verbunden. Pfründenbesitz in anderen Stiften und Klöstern war verboten. Der Nachlass der Domherrn fiel satzungsgemäss dem Kapitel zu.

Solang noch die mensa communis bestand, wurde Chorversäumnis mit Entziehung der Fleischration bestraft. Das Konventamt wurde, wie im Orden üblich, mit « Summa Missa », die Frühmesse jedoch mit « Prior Missa » bezeichnet. Gegen Ausgang des Mittelalters wurde die Chorverpflichtung immer weniger ernst genommen. Das Kapitel stellte schliesslich 4 Weltkleriker als « Chorales » für das Chorgebet an, der wöchentliche Altardienst wurde auf die Vikare abgewälzt, von denen weiter unten noch die Rede sein wird. Diese mussten auch das marianische Offizium gemeinsam in einer besonderen Kapelle verrichten ³⁾.

Das Haupt des Kapitels war der Propst. Ursprünglich beherrschte er das innerklösterliche Leben völlig, seit dem Ende des

2) Das ist eine neue Bekräftigung der Forschungsergebnisse, die Archivrat Dr. Schäfer in seinem Werk « Märkisches Bildungswesen vor der Reformation » (Berlin 1928) bezüglich der Domstifte von Brandenburg und Havelberg dargelegt hat. Dr. Bernhöft hätte dieses Werk berücksichtigen und zitieren müssen.

3) « ...ad missam et horas Beatissime Marie in capella in porticu ecclesie Razeburgensis decantandas... » hat der Verfasser etwas ungeschickt folgenderweise wiedergegeben : « ...sie widmeten sich nach Art des Kanonischen Stundengebetes zu bestimmten Stunden des Tages der Marienverehrung ». — Jene Messe ist ohne Zweifel die im Orden vorgeschriebene « Missa de Beata ».

14. Jahrh. wurden seine Befugnisse aber immer mehr geschmälert. Er verteilte die Aemter im Stift, vergab die inkorporierten Pfarrstellen, erliess Verordnungen über Kleidung und Kost, gab Dispensen, z.B. wenn ein Domherr einen Teil seines Vermögens nicht dem Kapitel vermachen wollte, und setzte die Strafen fest. Die Finanzgeschäfte gingen schon im 14. Jahrh. in den *Officialis maior*, die juristischen Funktionen im 15. Jahrh. an den Prior über. Der Propst vertrat bis zum 15. Jahrh. das Domstift auf den Ordenskapiteln und gegenüber dem Landesfürsten.

Der *Prior* war der nächste im Rang. Seine Haupttätigkeit war die Leitung des Gottesdienstes. Er war der Vorgesetzte der Vikare, der Seelsorger der Stiftsmitglieder, der Archivar und Forstverwalter des Stiftes. Ende des 15. Jahrh. bekam er das bischöfliche Investiturrecht, durfte sich « *Ordinarius loci* » nennen und hatte alle Hoheitsrechte über die niedere Geistlichkeit des Bistums ⁴⁾. Um die selbe Zeit zog auch der Propst, wie die meisten andern Domherren, sich für dauernd auf seinen Gutshof zurück, so dass der Prior im Stift Alleinherrscher war.

Der *Thesaurar*, ursprünglich *custos* genannt, hatte das Amt des Sakristans. In der letzten Zeit überliss er die Arbeit einem Weltkleriker, der *custos* genannt wurde. Das Amt des *Vestiarius* wurde in Ratzeburg mit *Camera rius* bezeichnet. Der hl. Ludolph hatte vor seiner Wahl dieses Amt inne ⁵⁾. Seit Einführung des Privatvermögens wurde es überflüssig. Der Leiter der Domschule, der *Scholasticus* war ursprünglich ein Domherr, später aber ein weltlicher Kleriker. Der *Infirmarius* oder *Spitalmeister* sorgte für die kranken Domherren und verwaltete die Einkünfte des Hospitals. Ein eigenartiges Amt was das des *Dombaumeisters*, anfangs *magister*, später (das erstemal 1293) *structuarius* genannt ⁶⁾. Er sorgte für die Erhaltung der Baulichkeiten auf dem Domhof, vor allem aber für die Ausschmückung und Erweiterung der Kathedrale. Er war zugleich Bibliothekar, Verwalter der Dombaukasse und der Stiftsziegelei.

Der *Cantor* überwachte Liturgie und Gesang in der Dom-

4) Dies entsprach also wohl der Stellung eines heutigen Generalvikars.

5) vgl. die 2. Nokturn seines Festes im Ordensbrevier.

6) Es handelt sich also um ein Offizium, nicht um vereinzelt Architekten oder Baumeister, wie aus anderen Schriften über Ratzeburg hervorzugehen scheint. (Vgl. die Rezension der Schrift von Notz *Anal. Praem.*, VIII, p. 267). In andern Kapiteln wurde dieser offiziell als « *canonicus aedilis* » bezeichnet.

kirche ⁷⁾. Er schrieb auf eine in der Nähe seines Chorstuhls angebrachte Tafel die Namen der Geistlichen, die die gottesdienstlichen Feiern verrichten sollten. Seit dem 15. Jahrh. gab es auch einen *Succentor*. Der *Officialis maior*, der wichtigste Finanzbeamte des Stiftes, erscheint seit Mitte des 14. Jahrhunderts. Er hatte die Abgaben und Steuern einzutreiben, die Schulden, Renten und Zinsen zu verwalten, für die Instandhaltung der Stiftsgüter zu sorgen und unterstützte den Propst bei den Gerichtsgeschäften. Er bekam dafür ausser seinen Pfründen und Benefizien noch ein Extragehalt. Der *Officialis minor* wurde bis zum 15. Jahrh. *minister, magister et dispensator servitiorum, collector memoriarum* genannt. Sein Tätigkeitsfeld ist damit gekennzeichnet. Er wurde dabei durch 2 jüngere Domherrn (*distributores*) unterstützt.

Die Kapitelversammlung zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten fand ursprünglich täglich ⁸⁾, später nur noch wöchentlich statt. Bereits Ende des 14. Jahrh. konnten Bischof und Propst keine bedeutendere Entschliessung mehr ohne Konsens des Kapitels vornehmen. Dieses wählte seitdem nicht nur die Oberen, sondern auch alle Offizialen und Pfarrer des Stiftes. Am Jahresschluss wurde die Kassenführung eines jeden Offizialen von der Kapitelversammlung nachgeprüft. Zur Regelung besonderer Angelegenheiten setzte sie bevollmächtigte Ausschüsse ein; zuletzt bestimmte sie einzig und allein über Statuten und Lebensweise der Domherrn. Mit Ausnahme des hl. Isfried, der 1180 von Heinrich dem Löwen (also durch Laieninvestitur, in Widerspruch mit dem Wormser Konkordat) eingesetzt wurde, sind alle Bischöfe vom Domkapitel gewählt, Papst Hadrian IV hatte ihm 1160 ausdrücklich das Wahlrecht verliehen. Der vom Orden als Seliger verehrte Wipertus war der einzige Bischof, der nicht aus der Mitte des Kapitels gewählt wurde, er war vor der Wahl Weltpriester der Diözese Schwerin. Seit dem 15. Jahrh. wurde das Wahlrecht von den Domherrn dazu missbraucht, dass sie

7) Dass dieses an den mittelalterlichen Dom- und Stiftskirchen so wichtige Amt erst im 14. Jahrhundert, « mit dem Ausbau des Gottesdienstes » geschaffen wurde, wie der Autor schreibt, klingt kaum glaublich, da ja um diese Zeit schon der Verfall der Klösterlichen Zucht einsetzte. Urkundlich ist allerdings 1355 das erstmal ein Cantor erwähnt.

8) Der Verfasser hat hier ohne Zweifel den « capitulum » genannten Teil des Stundengebetes mit den Ratsversammlungen des Kapitels — die durchaus nicht jeden Tag stattfinden mussten — identifiziert. Das « capitulum » wurde täglich von den Domherrn gebetet, so lang diese selbst dem Chorgebet oblagen. Später verrichteten dies wohl die Vikare und die Domherrn kamen nur noch zu Beratungen in den Kapitelsaal.

dem Wahlkandidaten nur unter vielen Bedingungen, die dieser eidl ich beschören musste, die Anerkennung erteilten. Weder Rom noch die Bischöfe selbst vermochten trotz vieler Mühe diesen Missbrauch zu beseitigen. Nicht nur auf die weltliche Verwaltung der Diözese, sondern auch auf alle bischöflichen Funktionen wusste das Kapitel durch ein auf diese Weise erschlichesenes Konsensrecht weitgehenden Einfluss zu gewinnen. Bei Sedisvakanz wurden zwei Domherrn mit der Verwaltung des Bistums beauftragt, einer in spiritualibus und einer in temporalibus.

Der Propst war der einzige Archidiakon im Kapitel, über seine diesbezüglichen Befugnisse und Amtsbereich weiss man jedoch nur wenig. Einmal im Jahr pflegte er die Pfarreien zu visitieren. Seit dem 15. Jahrh. war dieses Amt einträglich, es gelang nämlich den Präpsten, das Cathedratikum der Pfarrer an sich zu bringen. Das Stift hatte 10 inkorporierte Pfarreien, die es zwischen 1238 und 1422 meist durch Schenkung erworben hatte. Er waren : Ratzeburg St. Peter; St. Georgsberg; Schlagsdorf; Grevesmühlen; Wismar St. Nikolaus; Wismar St. Marien; Wismar St. Georg; Mustin; Schönberg; Bergedorf St. Peter. Bis Ende des 14. Jahrh. wurden diese Pfarrstellen mit Domherrn besetzt. 1401 liess sich das Domstift vom Papst die Erlaubnis geben, diese Pfarreien mit Weltpriestern zu besetzen. Einige Jahrzehnte später verbot das Kapitel seinen Mitgliedern die Ausübung jeglicher Pfarrseelsorge.

Das Domstift Ratzeburg hatte auch Laienbrüder, doch auch hierüber wissen wir nur wenig. 1308 wurde ihre Zahl auf 10 festgesetzt. Dem Namen nach sind nur 2 Konversen bekannt. Nach Abschaffung der mensa communis sorgte das Kapitel für den Unterhalt der Brüder, die aber nichtsdestoweniger Renten, Privatvermögen und mitunter sogar Hüuser in der Stadt besaßen. Von den Memoriengeldern erhielt jeder Laienbruder den halben Anteil eines Domherrn. Ihr Vermögen fiel nach dem Tod dem Kapitel zu. Stiftshöfe wurden noch 1372 von Brüdern bewirtschaftet. Sie waren zur Teilnahme an den Gottesdiensten im Dom verpflichtet.

Seit dem 14. Jahrh. waren neben den Prämonstratensern auch Weltgeistliche am Dom tätig, « Messpfaffen » oder Vikare genannt. Ausserdem waren auch noch Weltkleriker da. Die Vikare hatten zwar zuletzt den grössten Teil der am Dom gestifteten Messpfünden inne, aber trotzdem ein verhältnismässig geringes Einkommen, — und dafür umso mehr Pflichten. Die Domherrn wälzten mit der Zeit den ganzen Chor- und Altardienst auf die Vikare ab und gestanden ihnen lediglich einen Anteil an den Memoriengeldern zu.

Als Anhang bringt der Verfasser eine Liste der 144 dem Namen nach bekannten Domherrn aus dem Prämonstratenserorden, unter Angabe von Stand, Amt und Herkunft; ferner Listen der studierenden Domherrn, und der Messpfründen für Domherrn und Vikare.

Soweit der Autor. Eines geht aus seiner interessanten Schrift auf jeden Fall hervor : Des Geist der heiligen drei Bischöfe von Ratzeburg scheint seit Beginn der 14. Jahrh. immer mehr verschwunden zu sein, und zuletzt waren die Domherrn nur noch dem Namen nach Prämonstratenser.

Windberg.

Norbert BACKMUND, O. Praem.

* * *

Dom Thierry Réjalot, *Le Jansénisme à l'Abbaye d'Orval*, 1674-1764. Maredsous, s. d.

Si nous mentionnons cet intéressant travail, c'est qu'un abbé de Grimbergen a été désigné comme visiteur de l'abbaye d'Orval.

L'Abbé Charles de Bentzeradt s'était attaché à réformer la discipline dans son monastère d'Orval, mais il subit l'influence de Mr. de Pontchâteau, Janséniste français, avec qui il avait de fréquents rapports. Il donna également l'hospitalité à d'autres Jansénistes tels que P. Quesnel et Mr. Nicole...

Son successeur Dom Etienne Henrion, en 1707, était un homme faible pour le maintien de la discipline et surtout dans la surveillance qui devait empêcher toute communication avec les Jansénistes. La grande partie des religieux refusaient de souscrire au formulaire d'Alexandre VII et à la bulle « *Unigenitus* » de Clément XI. Les protestations du suffragant de Trèves, la visite de l'Abbé de Clairvaux, ne purent avoir raison des résistances des religieux attachés aux doctrines condamnées.

L'internonce des Pays-Bas, Mgr. Spinelli, fut chargé par le Pape Benoît XIII de faire une nouvelle visite à l'abbaye d'Orval. Il ne fit pas lui-même cette visite mais en chargea le R^{me} Prélat de Grimbergen, Augustin van Eeckout, « homme d'une très grande valeur, dit son chroniqueur, tant au point de vue de la piété que de la science théologique et historique, il fut l'âme et le conseiller de tout l'ordre au chapitre général tenu à Prémontré en 1738... » (notes du religieux Sophie).

Il se fit accompagné de son religieux Sophie; du chanoine de S. Pierre à Louvain, Antoine Nanni; de l'abbé Christian Bombag, licencié en théologie, en droit civil et canonique. Il s'était muni de